

PROJEKT-PROTOKOLL Nr. 1

Auftrag	#15285 Handbuch Bestimmungen Gemeinden
Kunde	Landratsamt Donauwörth
Zuständig	Frau Seiler
Projektleitung	Kerstin Schilling
Design	Kerstin Schilling
Datum	04/07/2011
Format	Layout PDF!
<p>Bitte prüfen Sie die gesendeten Unterlagen sorgfältig! Änderungen, die unsere kalkulierten Korrekturleistungen übersteigen, müssen wir gesondert nach Aufwand berechnen.</p>	



DESIGNKONZEPT
Bäumenheimer Straße 9
86690 Mertingen
Telefon 09078 9689-0
Telefax 09078 9689-50
info@design-konzept.de
www.design-konzept.de

**DONAU-
RIES**



**JUGENDSCHUTZ
PRAKTIZIEREN!**

Gesetzliche Bestimmungen
Handlungsfelder, Muster-
anträge und Kopiervorlagen für
GEMEINDEN





Landkreis Donau-Ries
Beratungsstelle für Jugend und Familie
Kommunale Jugendarbeit
Pflegstraße 2
86609 Donauwörth
Tel.: 0906 /74- 158
Fax.: 0906 /74- 43158
E-Mail: monika.seiler@lra-donau-ries.de
www.donau-ries.de

© Inhalt und Texte sind unser Eigentum.
Jegliche Form der Vervielfältigung oder Nachahmung bedarf unseres schriftlichen Einverständnisses.

Redaktion:
Monika Seiler, Kommunale Jugendpflegerin

2. Auflage, 2011

In Zusammenarbeit mit:
Fr. Link, Ordnungsrechtlicher Jugendschutz
Fr. Thum, Gewerbeamt

Inhalt	Seite
1. Vorbemerkung Jugendschutz konkret – Gemeinden handeln	4
1.1 Unsere Absicht	4
1.2 Wen wollen wir damit erreichen?	4
<hr/>	
2. Präventive Handlungsfelder auf kommunaler Ebene	5
2.1 Rechtliche Hinweise	5
■ Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)	6
■ Auszug aus dem Gaststättengesetz (GastG)	9
2.2 Gestaltung von Gestattungen	11
2.3 Kinder & Jugendarbeit ein präventiver Baustein	18
2.4 Kontakte	19
<hr/>	
3. Checklisten, Vordrucke, Merkblätter	22

An einigen Textstellen wurde aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit nur die im gängigen Sprachgebrauch verwendete männliche Form aufgeführt. Selbstverständlich sind damit immer auch Frauen gemeint.

1

Jugendschutz konkret – Gemeinden handeln

In letzter Zeit berichteten immer häufiger kreisangehörige Gemeinden über offensichtliche Problemstellungen mit jungen Menschen, im Zusammenhang mit Veranstaltungen und dortigen jugendschutzrelevanten Gesichtspunkten. Hinzu kommt ein gestiegenes Risikoverhalten (z.B. Alkoholkonsum und Gewaltbereitschaft) von jungen Menschen im öffentlichen Raum.

Für die Kommunen wird ein vermehrter Beratungs- und Unterstützungsbedarf im Umgang mit Jugendschutzthemen, insbesondere in Bereichen: Veranstaltungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und sonstigen Angeboten wahrgenommen.

1.1 Unsere Absicht

Mit dieser Arbeitshilfe möchten wir die kreisangehörigen Gemeinden im Umgang mit Jugendschutzthemen beraten, fördern und ermutigen. Sie soll den Kommunen im Landkreis als Argumentations-, Orientierungs- und Zielerreichungshilfe dienen.

1.2 Wen wollen wir damit erreichen?

Die Arbeitshilfe richtet sich an die kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere:

- Oberbürgermeister/ Bürgermeisterinnen & Bürgermeister
- Jugendbeauftragte & Jugendbeauftragter
- Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter in den Ordnungsämtern

Unser Ziel ist es:

Die Schaffung und der Erhalt von positiven Lebensbedingungen und Zukunftschancen für Kinder und Jugendliche in ihrer Heimatgemeinde zu fördern. Dass sich auf diese Weise junge Menschen gut entwickeln können und möglichst wenig schädlichen Einflüssen ausgesetzt sind.

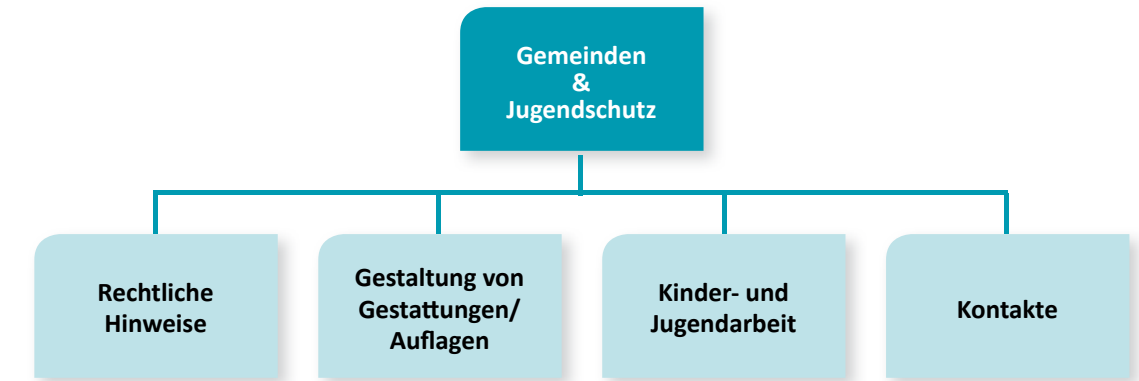
Auf der örtlichen Ebene bedeutet dies:

- Schaffung und Ausbau präventiver Strukturen,
- Junge Menschen vor Problemen im öffentlichen Raum zu schützen,
- Bekanntmachung jugendschutzrelevanter Informationen,
- Intensivierung vorhandener Steuerungsinstrumente,
- Sensibilisierung und Stärkung der Vorbildfunktion der Mitbürgerinnen und Mitbürger in der Öffentlichkeit.

2

Präventive Handlungsfelder auf kommunaler Ebene

Um die benannten Ziele zu erreichen, zeigen wir Ihnen verschiedene präventive Handlungsfelder auf, in denen Sie als Kommune (präventiv) aktiv werden können. Dadurch haben Sie als Gemeinde die Möglichkeit, Prävention und Jugendschutz zu entwickeln, umzusetzen und zu fördern.



2.1 Rechtliche Hinweise

Im Folgenden sollen Regelungsbereiche thematisiert werden, die in der Praxis immer wieder zu Rückfragen führen. Ziel des kommenden Abschnittes ist es **nicht**, alle Rechtsgrundlagen aufzulisten, abzuschreiben oder zu erläutern. Ausführliche Informationsmaterialien und Broschüren zum Jugendschutzgesetz, Gaststättengesetz, etc. erhalten Sie beim Landratsamt Donau-Ries (siehe Kontakte Seite 20).



TIPP

„Jetzt kann's losgehen – Das Jugendschutzpaket für Veranstalter“

Das Jugendschutzpaket dient als Grundausrüstung für Veranstalter. Es bietet nützliche Informationen, Ideen und praktische Tipps für die Planung und Durchführung von Feierlichkeiten. Inhalte sind u.a.: Jugendschutzaushangtafeln, Gesetze, Broschüren über Alkohol und alternative Getränkegestaltung, etc.

Ehrenamtliche Veranstalter erhalten ein Paket kostenlos beim Landratsamt Donau-Ries, Kommunale Jugendarbeit! **Weisen Sie Ihre Veranstalter daraufhin!**

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Das Jugendschutzgesetz soll Kinder und Jugendliche stärken und schützen, indem es bestimmte Aktivitäten und Handlungen an gewisse Altersstufen bindet. Das Gesetz regelt den Verkauf und die Abgabe von Tabakwaren, Alkohol, Filmen und Computerspielen sowie den Besuch von Partys, anderen öffentlichen (Tanz-)Veranstaltungen und Gaststätten. Die einzelnen Regelungen des Gesetzes richten sich in erster Linie an Erwachsene, insbesondere Gewerbetreibende und Veranstalter sollen dadurch angesprochen werden.

Das Jugendschutzgesetz regelt den Umgang und Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit: in Gaststätten, im Kino, in der Disco, auf Straßen und Plätzen usw. Besonders bei Veranstaltungen gilt es generell zu unterscheiden zwischen einer öffentlichen und einer geschlossenen (nicht-öffentlichen) Veranstaltung!

Öffentliche oder geschlossene (nicht-öffentliche) Veranstaltung?

Eine öffentliche Veranstaltung liegt dann vor, wenn jedermann, der sich den Eintrittsbedingungen unterwirft, nach zahlen eines Eintrittsgeldes oder auch frei Zutritt erhalten kann. Dabei ist nicht die Bezeichnung der Veranstaltung maßgeblich, sondern der tatsächliche Charakter der Veranstaltung¹. Eindeutigen Öffentlichkeitscharakter erhalten Veranstaltungen durch:

- öffentliche Werbung;
- jedermann hat die Möglichkeit auf Zutritt;
- Veranstalter und Besucher stehen in keiner „Beziehung“ zueinander;
- Unklar ist wer bzw. wie viele anwesend sein werden.

Eine Veranstaltung ist dann eine geschlossene Veranstaltung, wenn der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind. Es besteht die Möglichkeit, dass auch in einer Räumlichkeit, die von einer öffentlichen Einrichtung unterhalten wird (z.B. örtliches Jugendtreff), zu bestimmten Zeiten eine geschlossene Veranstaltung stattfindet (z.B. Delegiertenversammlung eines Jugendverbands).

Öffentlich wird eine geschlossene Veranstaltung dann, wenn die Geschlossenheit nicht mehr streng eingehalten wird, sondern weitere beliebige Personen Zutritt finden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn keine Einlasskontrolle stattfindet noch gewollt ist².

Die Grenze, wann eine Veranstaltung öffentlich oder geschlossene ist, kann schnell überschritten werden. Oft herrscht Unklarheit und Unsicherheit, besonders bei Fragen wie:

1 vgl. Nikles, Roll, Spürck, Umbach: Jugendschutzrecht, 2., über. Auflage, Verlag Luchterhand, 2005, S. 159

2 vgl. Leitfadens Jugendschutz bei Veranstaltungen, AG Jugendschutz in der Region Trier

Beispiele



Geburtstagsparty im örtlichen Jugendtreff

- Geschlossene Veranstaltung: Das Geburtstagskind mietet sich für seine Party die Räumlichkeiten des örtlichen Jugendtreffs. Zur Party haben nur persönlich eingeladene Gäste Zutritt. Im Idealfall besteht eine Gästeliste.
- Öffentlich: Das Geburtstagskind feiert während dem regulären offenen Betrieb im örtlichen Jugendtreff seinen Geburtstag. Jedermann hat Zutritt ins Jugendtreff. Geburtstagskind und Besucher kennen sich nicht persönlich.

Bauwagen auf Privatgrund:

- Geschlossene Veranstaltung: Nur ein bestimmt definierter Personenkreis zählt zu dem Besucherkreis; Besitzer kennt alle seine Besucher. Es wird nicht als gemeindliches Jugendtreff tituliert.
- Öffentlich: Jeder der möchte bekommt Zutritt. Besitzer kennt den gesamten Besucherkreis nicht; Getränke werden u.a. gegen Entgelt veräußert.

Schulveranstaltungen:

- Geschlossene Veranstaltung: Besucherkreis beschränkt sich auf die eigenen Schülerinnen & Schüler.
- Öffentlich: öffentliche Werbung für die Veranstaltung, andere Personen haben Zutritt zur Veranstaltung, z.B. Abschlussball, K12-/K13-Partys.

Plattenparty:

- Geschlossene Veranstaltung: Der Sportverein organisiert für seine Jugendabteilung eine Party. Die Jugendlichen des Sportvereins erhalten eine Einladung durch ihren Jugendtrainer. Zur Party sind nur die Sportvereinsmitglieder zugelassen.
- Öffentlich: Der Sportverein organisiert eine Plattenparty. Das Besuchen der Veranstaltung ist für alle möglich. Für die Werbung werden Plakate und Handzettel verteilt.

Auszug der relevantesten Jugendschutzbestimmungen (JuSchG)

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

- sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
- sind jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
- ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
- ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Be-

rechti gung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden.

Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken, der Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

Auszug relevanter Gaststättenbestimmungen (GastG)

§ 4 Versagungsgründe

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder befürchten lässt, dass er Unerfahrene, Leichtsinzig oder Willensschwache ausbeuten wird oder dem Alkoholmissbrauch, verbotenem Glücksspiel, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit Vorschub leisten wird oder die Vorschriften des Gesundheits- oder Lebensmittelrechts, des Arbeits- oder Jugendschutzes nicht einhalten wird.

§ 6 Ausschank alkoholfreier Getränke

Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die Erlaubnisbehörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.

§ 12 Gestattung (GastG)

(1) Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.

(2) (wegfallen)

(3) Dem Gewerbetreibenden können jederzeit Auflagen erteilt werden.

§ 19 Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke

Aus besonderem Anlass kann der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise verboten werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

§ 20 Allgemeine Verbote

Verboten ist,

1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
2. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
3. im Gaststättengewerbe das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die

- Preise zu erhöhen,
- im Gaststättengewerbe das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.

Gaststättenverordnung

§ 2 Verfahren (GastV)

(1) ¹ Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, einer Stellvertretungserlaubnis, einer vorläufigen Erlaubnis, einer vorläufigen Stellvertretungserlaubnis oder einer Gestattung im Sinne der §§ 2, 9, 11 und 12 des Gaststättengesetzes ist schriftlich einzureichen.

² Antragsteller haben die Angaben zu machen und die Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung und Beurteilung des Antrags von Bedeutung sein können. ³ Bei Anträgen auf Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis sind Angaben und Unterlagen über die Person der Antragsteller und der Stellvertreter beizubringen.

(2) ¹ Die Entscheidung über den Antrag bedarf der Schriftform. ² Die Entscheidung über die Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit nach § 11 soll in Schriftform ergehen.

INFO

Was Sie als Gemeinde tun können:

- ➔ Sie wissen über die rechtlichen Vorschriften Bescheid;
- ➔ Sie stellen Informationsmaterialien zur Verfügung (Jugendschutztafeln, Arbeitshilfe für Veranstalter);
- ➔ Sie initiieren Workshops, Projekte und Schulungen für Funktionsträger in Vereinen, Jugendtreffs, Verbänden und sonstigen Einrichtungen;
- ➔ Entwickeln Sie eine „eigene Festkultur“ zusammen mit Ihren Veranstaltern, Vereinen und Organisationen;
- ➔ Sie berufen einen „Runden Tisch Jugendschutz“ vor Großveranstaltungen ein, um sicherzugehen, dass die Veranstalter über die wichtigsten Punkte Bescheid wissen.

³ entnommen aus: Hinweise für die Beurteilung von Anmeldungen von Vergnügungsveranstaltungen nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG), Landkreis Günzburg, 2006



2.2 Gestaltung von Gestattungen

Die Party- und Veranstaltungskultur im Landkreis Donau-Ries ist in den letzten Jahren zunehmend vom veränderten Freizeit- und Konsumverhalten junger Menschen geprägt. Insbesondere alkoholbedingte Probleme mit jungen Menschen bei Veranstaltungen haben erheblich zugenommen. Hinzu kommt, dass sich Veranstalter schwer tun, diese in den Griff zu bekommen. Aus diesem Grund sind die Städte und Gemeinden als Gestattungsbehörde gefragter denn je, die Einhaltung des Jugendschutzes besonders sorgfältig zu prüfen und entsprechende Auflagen zu veranlassen. Sie als betreffende Genehmigungsbehörde haben einen gestalterischen Einfluss auf die Veranstaltung mit dem Ziel, Gefahren zu verhüten.

Antragspflicht/Antragsfrist

Die Gemeinden als Gestattungsbehörde haben darauf zu achten, dass der Antrag des jeweiligen Veranstalters schriftlich rechtzeitig **vor** Beginn des Betriebes gestellt wird (§ 2 Abs. 1 der Gaststättenverordnung). **Wir empfehlen Ihnen eine Antragspflicht von mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes**, damit eine ordnungsgemäße Prüfung und Verbescheidung des Antrags hinsichtlich der Sicherheits- und Jugendschutzaspekte möglich ist. Bei nicht rechtzeitiger Antragsstellung bzw. Beibringung der erforderlichen Unterlagen kann die betreffende Gemeinde den Antrag auf Gestattung einer Veranstaltung ablehnen.

Angaben zur Veranstaltung

Der Antragsteller (Veranstalter) ist verantwortlich, Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung und Beurteilung des Antrags von Bedeutung sein könnten. Daher ist auch möglich, dass Sie vom Veranstalter Werbematerial und Getränkekarten (Preislisten) einfordern können.

TIPP

„Checkliste für Mitarbeiter aus den Ordnungsämtern vor Erteilung einer Gestattung!“ (siehe Anhang, Seite 22)

Als Genehmigungsbehörde prüfen Sie zunächst die Angaben des Veranstalters und entscheiden aufgrund dessen, ob Auflagen angeordnet werden müssen. Sind Auflagen zur Gefahrenabwehr nicht ausreichend, so ist zu prüfen, ob die Veranstaltung zu untersagen ist. Die Kommune trägt auch ein Haftungsrisiko wenn z.B. Schäden an benachbarten Grundstücken entstehen und keine Auflagen wie z.B. Absperrung angeordnet worden sind⁴. Deshalb verlangen einige Gemeinden vom Veranstalter eine sogenannte Haftungsfreistellungserklärung. Die Amtshandlungen sind kostenpflichtig und vom Veranstalter zu bezahlen. Die Kosten richten sich i.d.R. nach dem Aufwand und dem wirtschaftlichen Vorteil für den Veranstalter.

Sicherheitsgespräch im Rahmen der Antragsstellung

Im Einzelfall kann es durchaus sinnvoll sein, im Rahmen der Antragsstellung mit dem Veranstalter ein persönliches Gespräch über das konkrete Sicherheitskonzept und die Einhaltung des Jugendschutzes zu führen. Besonders, wenn es in der Vergangenheit wiederholt Probleme mit dem Antragsteller bzw. der Veranstaltung gegeben hat. Empfehlenswert kann auch die Einbeziehung der zuständigen Polizei sowie ggf. Mitarbeiter des Jugendschutzes sein.

+

TIPP

„Musterantrag auf Gestattung“ (siehe Anhang, Seite 23)

Der aufgeführte Musterantrag auf Gestattung soll lediglich als Orientierungshilfe dienen. Dabei wurde der inhaltliche Schwerpunkt auf den Bereich des Kinder- und Jugendschutzes gelegt. Es ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass andere notwendige Vorkehrungen und Maßnahmen, z.B. Brandschutzvorkehrungen, etc. ebenso erforderlich sind.

Ablehnen der Gestattung

Die Gestattung ist von der Genehmigungsbehörde abzulehnen, wenn der Antragsteller die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Dies ist insbesondere zu befürchten, wenn:

- Alkoholmissbrauch Vorschub geleistet wird;
- Jugendschutzbestimmungen nicht eingehalten werden;
- die Veranstaltung als „Koma- oder Flatrate-Party“ benannt ist.

Beteiligung des Kreisjugendamts bei Gestattungen

Seit dem 01. März 2010 ist die Bayerische Gaststättenverordnung dahingehend erweitert worden, dass das Kreisjugendamt, die Polizei sowie sonstige öffentliche Stellen **vor** der Erteilung einer Gestattung nach § 12 GastG rechtzeitig (vgl. Punkt: Antragspflicht/ Antragsfrist) zu beteiligen sind. Hintergrund ist die frühzeitige Vernetzung über mögliche Erfahrungen aus der Vergangenheit sowie ggf. Ergänzungen in Sicherheits- bzw. Jugendschutzfragen. Die Fachbehörden können ggf. zusätzliche Anordnungen sowie rechtzeitige Kontrollen erteilen.

Gestaltung von vorübergehenden Schankerlaubnissen nach § 12 GastG

Bei der Gestaltung von vorübergehenden Schankerlaubnissen – bei der die zu erwartende Hauptzielgruppe Kinder oder Jugendliche sind oder sich diese aus dem Veranstaltungscharakter erschließen lassen – empfehlen wir auf folgende gesetzliche Bestimmungen hinzuweisen bzw. folgende Auflagen zu erteilen. Dadurch soll eine landkreisweite einheitliche Umsetzung praktiziert sowie sogenannten „Veranstaltungshopping“ entgegengewirkt werden.

- **Die Jugendschutzbestimmungen sind zu kennen und einzuhalten.**
 - Die einschlägigen Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind dem Veranstalter bekannt.
 - Die Jugendschutzbestimmungen sind gut sichtbar im Eingang- sowie im Ausschankbereich auszuhängen
 - Personen, die alkoholische Getränke ausgeben, sind über die Bestimmungen des Jugendschutzes zu belehren. Dies ist schriftlich gegen Unterschrift zu dokumentieren und auf Verlangen den Behördenvertretern und der Polizei vorzulegen.

- **Werbung von billiger Abgabe von Alkohol, Flatrate- Party, All- inklusive-Party**

- Die Werbung und Abgabe für alkoholische Getränke darf den übermäßigen Alkoholkonsum nicht begünstigen.
- Es dürfen keine alkoholischen Getränke in beliebiger Menge zu einem Pauschalpreis oder zu Billigpreisen abgegeben werden (kein Mengenrabatt für alkoholische Getränke, auch nicht in Form eines kostenlosen alkoholischen Getränkes)

- **Einlass**

- Der Veranstalter oder sein Beauftragter führen mit geeignetem Personal sorgfältige Alterskontrollen während der gesamten Veranstaltungsdauer durch (auch wenn kein Eintrittsgeld mehr verlangt wird!)
- *Falls kein professioneller Sicherheitsdienst erforderlich ist:* Es sind geeignete, volljährige und zuverlässige Ordner zu benennen und bereitzuhalten, die den Ablauf der Veranstaltung und die Einhaltung der Gesetze und der Auflagen nach Weisung der Verantwortlichen gewährleisten. Diese sind deutlich erkennbar, z.B. durch Armbinden. Dabei gilt ein Schlüssel 1 Ordner auf 100 Besucher!
- *Professioneller Sicherheitsdienst ist erforderlich:* Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die Einschaltung eines privaten Sicherheitsdienstes geboten. Dabei gilt ein Schlüssel 1 Ordner auf 100 Besucher!

- **Mindestens ein günstigeres, alkoholfreies Getränk im Vergleich zu den alkoholischen Getränken**

- Mindestens ein alkoholfreies Getränk ist nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke (Wasser ist in der Regel keine attraktive Alternative).

Grundsätzlich haben Sie als Ordnungsbehörde bei der Erteilung einer Gestattung die Möglichkeit, Auflagen aufgrund persönlicher Vorerfahrung mit dem Veranstalter oder Hinweise durch Sonstige (z.B. Polizei, Jugendamt) zu erteilen.

Weitere Anregungen können sein...

- Benennung eines Jugendschutzbeauftragten
Bestimmen Sie einen eigenen Jugendschutzbeauftragten. Dessen Aufgabe ist es, bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes sowie auf die verfügbaren Auflagen zu achten sowie präventive Maßnahmen im Vorfeld zu ergreifen.
Die Person sollte:
 - volljährig sein
 - über die rechtlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid wissen.
 - Jugendschutz praktizieren und ggf. eingreifen. (Gemeinsam mit der/m Hauptverantwortlichen während der Veranstaltung auf die Umsetzung des Jugendschutzes achten und handeln!)
 - Multiplikator sein.
 - während der gesamten Veranstaltung nüchtern und erreichbar sein

- Durchsagen über die Lautsprecher geben Hinweise auf die Jugendschutzbestimmungen, Altersgrenzen und Alkoholkonsum. Um 24 Uhr erfolgt eine gesonderte Durchsage, welche alle Jugendliche ohne Begleitung zum Verlassen der Veranstaltung auffordert, ggf. werden Kontrollen durchgeführt.
- Zur Umsetzung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen ist die Vergabe von farblich unterschiedlichen Bändchen (es empfehlen sich Bändchen, die beim Entfernen kaputt gehen) beim Einlass anzuwenden.
- Der Veranstalter setzt keine Jugendlichen (unter 18 Jahre) als Helfer am Alkoholausschank ein.
- Der Eingangs- und Ausgangsbereich werden räumlich getrennt.
- Der Ausschank und Konsum von Spirituosen und branntweinhaltigen Getränken wird nur in räumlich abgetrennten Barbereichen mit Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche erfolgen. Diese Spirituosen müssen in diesem separaten Barbereich konsumiert werden. Wenn dies nicht möglich ist (z.B. aus räumlichen Gründen) beginnt der Ausschank von diesen Getränken erst ab 24 Uhr.
- Auf einen Flaschenverkauf von Spirituosen und branntweinhaltigen Getränken wird verzichtet.
- Ein gemeinsames Veranstaltungskonzept unter Einbeziehung der betreffenden Polizeiinspektion und der Gemeinde ggf. Jugendamt wird erarbeitet (z.B. Runder Tisch vor einer Veranstaltung)
- ...

INFO

Neue Personalausweise – Konsequenzen für die Jugendschutzpraxis

Ein beliebtes und effektives Mittel, die Minderjährigen rechtzeitig zum Verlassen der Lokalität oder Veranstaltung zu bringen, war für die Veranstalter und Betreiber bisher die Einbehaltung des Personalausweises. Diese Art der Kontrolle darf allerdings **nicht** mehr angewendet werden. Das Personalausweisgesetz stellt seit dem 01.11.2010 in § 1 Abs. 1 Satz 3 ausdrücklich fest, dass „vom Ausweisinhaber“ nicht verlangt werden darf, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise in Gewahrsam zu nehmen sowie ist es unzulässig Vervielfältigungen des Ausweises anzufertigen.

Sie als Veranstalter müssen deshalb nach anderen Möglichkeiten suchen, die sicherstellen, dass sich Minderjährige nur innerhalb der gesetzlich erlaubten Zeitgrenzen auf der Veranstaltung aufhalten.

+

TIPP

Kopiervorlage „Unterweisungsnachweis“ (siehe Anhang, Seite ...)

Jugendschutzschulung – Das Landratsamt Donau-Ries bietet eine Schulung für Verantwortliche und/oder Jugendschutzbeauftragte an. Dort erfährt man neben rechtlichen Bestimmungen viele praktische Tipps und Handlungsvorschläge für die Veranstaltungspraxis. Fragen Sie beim Landratsamt Donau-Ries, Kommunale Jugendarbeit nach!

Mustergestaltung, siehe Anhang, Seite xxx

Die aufgeführte Mustergestaltung soll lediglich als Orientierungshilfe dienen. Dabei wurde der inhaltliche Schwerpunkt auf den Bereich des Kinder- und Jugendschutzes gelegt. Es ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass andere notwendige Vorkehrungen und Maßnahmen, z.B. Brandschutzvorkehrungen, etc. ebenso erforderlich sind. Jede Kommune kann individuell ihre Mustergestaltung gestalten!

Weitere Gestaltungsmöglichkeiten bei (Groß-)Veranstaltungen im öffentlichen Raum

Gerade der Alkoholkonsum bei Großveranstaltungen, wie z .B. Faschingsumzüge, Volksfeste o.ä. führt immer wieder zu Problemen im öffentlichen Raum. Als Gemeinde haben Sie folgende Möglichkeiten bei der Gestaltung von (Groß-)Veranstaltungen im öffentlichen Raum¹

■ Straßenrecht

Sie als Gemeinde-/ Stadtverwaltung haben die Möglichkeit nach Art. 22a des Bayrischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Sondernutzungs-satzungen zu erlassen. So kann z.B. das „Niederlassen zum Alkoholgenuß außerhalb zugelassener Freischankflächen“ als „nicht erlaubnisfähige Sondernutzung“ geregelt werden. Die unerlaubte Sondernutzung –also das Niederlassen zum Zweck des Alkoholtrinkens – stellt dann nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße belegt werden kann.

■ Kommunalrecht

Eine andere Möglichkeit, den Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu regeln, bietet das Kommunalrecht. Gemäß Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO können Gemeinden die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen durch Satzung regeln, z.B. ein Alkoholverbot erlassen und „alkoholfreie Zonen“ gestalten. Eine öffentliche Einrichtung in diesem Sinne ist jede Einrichtung, die von der Gemeinde im öffentlichen Interesse unterhalten und durch einen gemeindlichen Widmungsakt der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht wird.

¹ entnommen aus Jugendschutz und Alkohol, Mindeststandards für den Jugendschutz in Gemeinden, Empfehlungen der Kommunalen Jugendarbeit in Mittelfranken

- **Zulassung von Schaustellern zu Festen**
Für Schausteller gelten die gleichen Empfehlungen analog zu den Veranstaltern. Bei fehlender Kooperationsbereitschaft ist es möglich die Zulassung zu verweigern.
- **LStVG – Anzeige/Genehmigung einer Öffentlichen Vergnügung**
Nach Art. 19 Abs. 1 LStVG müssen öffentliche Vergnügungen vom Veranstalter unter Angabe der Art, des Orts, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzeigen. Sie als Gemeinde/ Sicherheitsbehörde können bei Bedarf Anordnungen für den Einzelfall für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen und sonstiger Vergnügungen treffen oder unter bestimmten Voraussetzungen die Veranstaltung untersagen (Art. 19 Abs. 5 LStVG).

Verantwortung der Veranstalter

Zusätzlich ist es notwendig, Veranstalter an deren Vorbildfunktion anzuhalten. Diese sollen sich bemühen, riskanten Alkoholkonsum zu reduzieren und dadurch gesundheitliche Schäden zu vermeiden.

TIPP

Merkblatt zur Durchführung und bei der Teilnahme an Faschingsumzügen im Landkreis Donau-Ries, siehe Anhang, Seite 32

Verantwortung der Veranstalter

Zusätzlich ist es notwendig, Veranstalter an deren Vorbildfunktion anzuhalten. Diese sollen sich bemühen, riskanten Alkoholkonsum zu reduzieren und dadurch gesundheitliche Schäden zu vermeiden.

INFO

Selbstverpflichtung für Veranstalter

Der Veranstalter wählt aus einem von Ihnen vorgelegten Katalog zusätzliche Bestimmungen und verpflichtet sich selbst (freiwillig) zu deren Einhaltung. Durch die aktive Beteiligung des Veranstalters bei der Gestaltung von Auflagen, wird ein größeres Verständnis sowie die Bereitschaft zur Umsetzung der Auflagen begünstigt. Gute Erfahrungen mit dieser Vorgehensweise gibt es bereits in einigen bayrischen Landkreisen. Gerne informieren und unterstützen wir Sie bei der Umsetzung.

TIPP

Musterkatalog für „freiwillige Selbstverpflichtung für Veranstalter“ siehe Anhang, Seite 31

Auflagenverstöße

Auflagen, welche durch Sie erteilt worden sind und vom Veranstalter nicht beachtet wurden, können mit einer Geldbuße, je nach Auflagenverstoß, durch das Landratsamt Donau-Ries belegt werden.

INFO

Was Sie als Gemeinde tun können:

- ➔ Beurteilen Sie jede Veranstaltung individuell.
- ➔ Nehmen Sie eine realistische Einschätzung des Gefährdungspotentials vor. Seien Sie nicht übertrieben vorsichtig, aber verschließen Sie sich nicht einer absehbaren Gefährdung.
- ➔ Geben Sie in regelmäßigen Abständen Hinweise im örtlichen Gemeindeblatt über die Anzeige- und Genehmigungspflicht von Veranstaltungen (Antrags- bzw. Anmeldefrist).
- ➔ Nutzen Sie Ihren Gestaltungsspielraum und erteilen entsprechende Auflagen.
- ➔ Verlangen Sie ggf. vom Veranstalter bei der Antragsstellung Getränkepreislis- ten sowie Werbematerial für die Bearbeitung und Beurteilung des Antrags.
- ➔ Geben Sie Hinweise auf mögliche Konsequenzen bei Nicht-Beachten Ihrer Auflagen (Verhängung von Bußgeldern).
- ➔ Organisieren Sie im Zweifelsfall vor der Genehmigung ein Gespräch (evtl. auch Ortsbegehung) zwischen den Beteiligten (Gemeinde, Veranstalter, Jugendamt, Polizei), um eine gemeinsame Beurteilung vorzunehmen und Maß- nahmen miteinander abzustimmen.
- ➔ Geben Sie die Absprachen und Auflagen schriftlich in der Erlaubnis an die zuständige Polizeidienststelle, Jugendamt, Gewerbeamt weiter.
- ➔ Weisen Sie Veranstalter auf die Arbeitshilfe für Jugendschutz & Veranstaltungen hin.
- ➔ Weisen Sie Veranstalter auf die Grundausrüstung: „Jetzt kann’s losgehen – das Jugendschutzpaket für Veranstalter!“ hin.
- ➔ Weisen Sie auf das Merkblatt zur Durchführung an Faschingsumzügen hin.
- ➔ Sparen Sie nicht mit Lob, wenn eine Veranstaltung gelungen ist.
- ➔ Laden Sie ggf. die Veranstalter zu einer Nachbesprechung ein.
- ➔ Vermitteln Sie falls erforderlich dem Veranstalter die nötigen Kontakte (Jugendamt, Gewerbeamt, Polizei, etc.).



2.3 Kinder und Jugendarbeit ein präventiver Baustein

Irgendwann macht jede Gemeinde die Erfahrung, dass es Jugendliche gibt, die Probleme haben oder von der Öffentlichkeit als Problem wahrgenommen werden. Nicht selten treten solche Probleme an öffentlichen Plätzen, z.B. Dorfplatz, Bushaltestellen usw. oder informellen Treffpunkten, z.B. Buden, Bauwagen usw. auf. Dadurch sind die kreisangehörigen Gemeinden bei der Gestaltung öffentlicher (Hilfs- und Dienst-) Leistungen für Kinder, Jugendliche und deren Eltern stärker gefragt denn je.

Ein wichtiger präventiver Baustein für eine positive Entwicklung von jungen Menschen, in Ihrer Heimatgemeinde ist eine gute Infrastruktur im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

- ➔ Bedarfs- bzw. altersgerechte und attraktive Freizeitangebote, offene Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendtreffs) und eine gute Vereinsstruktur tragen dazu bei.

INFO

Was Sie als Gemeinde tun können:

- ➔ Entwickeln Sie ein Netzwerk sozialer Verantwortung und Kontrolle z.B. durch regelmäßigen Besuch Ihres Jugendtreffs, Runde Tische für Vereinsvorstände oder Jugendleiter....
- ➔ Übernehmen Sie als objektive Stelle das Krisenmanagement, wenn es zu Problemen kommt.
- ➔ Machen Sie Kinder- und Jugendschutz zur Chefsache.
- ➔ Wirken Sie darauf hin, dass „informellen Jugendtreffs, wie z.B. Buden und Bauwagen feste Räume für einen „offenen Treffpunkt“ zur Verfügung gestellt werden.
- ➔ Treffen Sie ggf. Vereinbarungen mit den Jugendlichen aus den Buden und Bauwagen bzgl. Jugendschutz, Hausordnung, etc.
- ➔ Sorgen Sie für klare Regeln und deren Einhaltung (z.B. Hausordnung) in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (Jugendtreff).
- ➔ Suchen Sie als Gemeinde Kontakt zu „Ihren“ Jugendlichen.
- ➔ Eine verlässliche Grundförderung für die einzelnen Jugendgruppen bzw. für die Jugendarbeit der Vereine trägt dazu bei, dass Jugendarbeit sich nicht durch Getränkeverkäufe finanziert.
- ➔ Entwickeln Sie eine „eigene Festkultur“ zusammen mit Ihren Veranstaltern, Vereinen und Organisationen.
- ➔ Weisen Sie auf die Arbeitshilfe „Jugendschutz – Veranstalter“ hin.

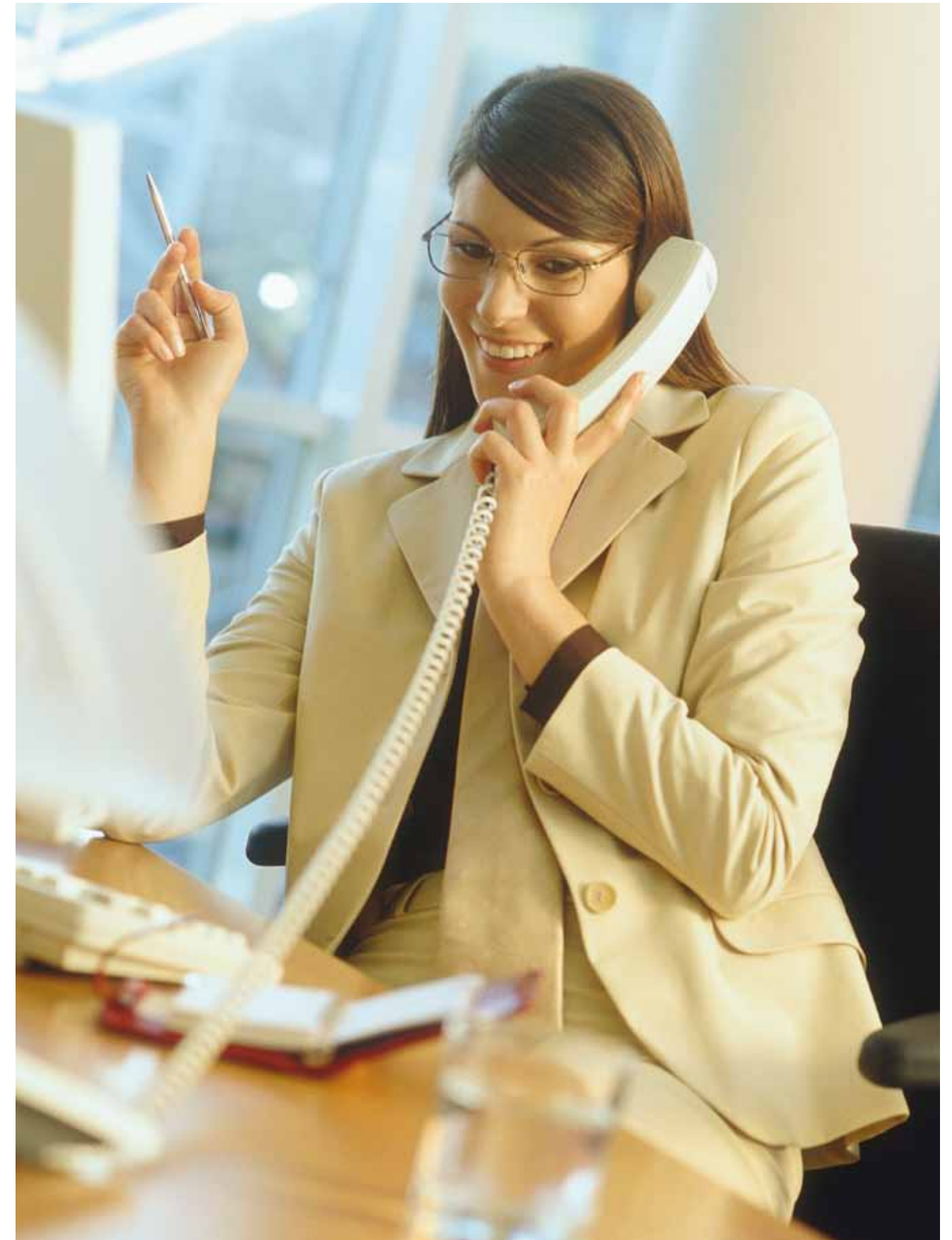
Die Kommunale Jugendarbeit kommt gerne persönlich in Ihre Gemeinde. Dazu bieten wir Ihnen Informationen, die speziell auf Ihre Gemeinde zugeschnitten sind, sowie Beratung und Unterstützung in vielfältiger Form. Unsere Ideen und Anregungen haben wir in ein 10-Punkte-Programm verpackt, den:

**Jugendarbeit-Check –
Das 10-Punkte-Fitnessprogramm
für die Jugendarbeit
in Ihrer Kommune!**

2.4 Kontakte

Eine gute Vernetzung mit den Akteuren im Bereich Jugendschutz & Prävention ist Grundlage für einen gelingenden Kinder- und Jugendschutz in Ihrer Kommune.

Rufen Sie uns an – wir sind für Sie da!



Adressen

Organisation / Kontaktadressen

Arbeitskreis Sucht

c/o Cafe Connection
Zehenthof 2 – 86609 Donauwörth
☎ 0906/1808
FAX 0906/6030
E-Mail dkl.donauwoerth@caritas-augsburg.de
Ansprechpartner: Niels Pruin

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben (AWV)

Weidenweg 1 – 86609 Donauwörth
☎ 0906/78030
FAX 0906/780399
E-Mail info@awv-nordschwaben.de
www.awv-nordschwaben.de

Bayerisches Rotes Kreuz (BRK)

Kreisverband BRK Nordschwaben
Jennigasse 7 – 86609 Donauwörth
☎ 0906/70682-0
FAX 0906 /70682-732
E-Mail info@kvnordschwaben.brk.de

Finanzamt

Tändelmarkt 1 – 86720 Nördlingen
☎ 09081/215-01
FAX 09081/215-100
E-Mail poststelle@fa-noe.bayern.de
www.fasby.bayern.de/noerdlingen

Sallinger Str. 2 – 86609 Donauwörth
☎ 0906/77-0
FAX 0906/77-150
E-Mail poststelle@fa-don.bayern.de
www.fasby.bayern.de/donauwoerth

GEMA

Bezirksdirektion Augsburg
Stettenstraße 6/8 – 86150 Augsburg
☎ 0821/50308-0
FAX 0821/50308-88
E-Mail bd-a@gema.de
www.gema.de

Johanniter-Unfall-Hilfe

Regionalgeschäftsstelle Donauwörth
Pestalozzistraße 2 – 86609 Donauwörth
☎ 0906/70650-0
FAX 0906/70650-25
E-Mail donauwoerth@juh-bayern.de

Dienststelle Nördlingen
Wemdinger Str. 18 – 86720 Nördlingen
☎ 09081/19214

Kneipenbus Donau-Ries e. V.

Förgstraße 15 – 86609 Donauwörth
☎ 0906/7051410
Fax 0906/21438
E-Mail info@kneipenbus.de
www.kneipenbus.de

Kreisjugendring Donau-Ries

Kreuzfeldstr. 12 – 86609 Donauwörth
☎ 0906/21780
Fax 0906/22247
E-Mail info@kjr-donau-ries.de
www.kjr-donau-ries.de

Organisation / Kontaktadressen

Landratsamt Donau-Ries

Pflegstr. 2 – 86609 Donauwörth
☎ 0906/74-0
FAX 0906/74-273
www.donau-ries.de

Dienststelle Nördlingen
Hafenmarkt 2 – 86720 Nördlingen
☎ 09081/2944-0
Fax 09081/2944-50

Kommunale Jugendarbeit
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
☎ 0906/74-158
FAX 0906/74-43158
E-Mail monika.seiler@lra-donau-ries.de

Fachstelle für Prävention
☎ 0906/74-534
FAX 0906/74-43534
E-Mail stefan.grassl@lra-donau-ries.de

Projekt fifty-fifty
☎ 0906/74-513
E-Mail hildegard.frank@lra-donau-ries.de

Ordnungsrechtlicher Jugendschutz
☎ 0906/74-199
FAX 0906/74-43199
E-Mail martina.link@lra-donau-ries.de

Öffentliche Sicherheit und Ordnung
☎ 0906/74-154
FAX 0906/74-43154
E-Mail karl.lasch@lra-donau-ries.de

Lebensmittelüberwachung Donauwörth
☎ 0906/74-269/-369/-246
E-Mail johann.baumgaertner@lra-donau-ries.de
hans-joachim.golder@lra-donau-ries.de
anja.bauer@lra-donau-ries.de

Lebensmittelüberwachung Nördlingen
Nürnberger Str. 17 – 86720 Nördlingen
☎ 09081/2944-47
E-Mail ralf.kleemann@lra-donau-ries.de
☎ 09081/2944-48
E-Mail helmut.meyr@lra-donau-ries.de

Gewerberecht
☎ 0906/74-326
FAX 0906/74-43326
E-Mail kevin.hoeck@lra-donau-ries.de

Polizeiinspektion Donauwörth

Kapellstraße 2 – 86609 Donauwörth
☎ 0906/70667-0
FAX 0906/70667-54

Polizeiinspektion Nördlingen

Reimlinger Straße 7 – 86720 Nördlingen
☎ 09081/2956-0
FAX 09081/2956-40

Polizeiinspektion Rain

Hauptstraße 50 – 86641 Rain
☎ 09090/7007-0
FAX 09090/7007-14



Checkliste für Mitarbeiter aus den Ordnungsämtern vor Erteilung einer Gestattung!⁵

■ Um welche Art von Vergnügung handelt es sich? (Plattenparty, Vereinsjubiläum, Rockkonzert...)	<input type="checkbox"/>
■ Veranstaltungsort (Ortsrand, Kiesgrube, Halle...)	<input type="checkbox"/>
■ Dauer der Veranstaltung	<input type="checkbox"/>
■ Erwartete Personenzahl? (im Hinblick auf Baurecht, Parkplätze, Sicherheitspersonal...)	<input type="checkbox"/>
■ plakatieren, Werbung	<input type="checkbox"/>
■ Lärmschutz	<input type="checkbox"/>
■ Zielgruppe der Veranstaltung? (Altersgruppen, z.B. Jugendveranstaltung spez. Auflagen u.a. Verzicht auf Verkauf von branntweinhaltigen Getränken)	<input type="checkbox"/>
■ Jugendschutz (Hinweis auf Arbeitshilfe für Veranstalter, Empfehlungen Auflagen und Jugendschutz sowie Mustergestattung)	<input type="checkbox"/>
■ Lebensmittelrecht	<input type="checkbox"/>
■ Sanitäre Einrichtungen	<input type="checkbox"/>
■ Abfallbeseitigung	<input type="checkbox"/>
■ Getränkeausschank	<input type="checkbox"/>
■ Baurecht (Rettungswege, Notausgänge, Eingrenzung des Veranstaltungsgeländes ...)	<input type="checkbox"/>
■ Parkplätze (Halteverbote, Absperrungen, Parkordner...)	<input type="checkbox"/>
■ Preisgestaltungsmodalitäten (zeigen der Getränkepreisliste, Eintritt...)	<input type="checkbox"/>
■ Kontaktaufnahme zur zuständigen Polizeidienststelle, Jugendamt, Gewerbeamt	<input type="checkbox"/>

⁵ vgl. Checkliste für Mitarbeiter des Ordnungsamtes vor Erteilen von gaststättenrechtlichen Gestattungen, Polizeikommissariat Melle, 2004

Musterantrag auf Gestattung⁶

Muster
Stand: 18.05.2010

Datum: _____

Ausfertigungen

- Antragsteller
 Polizeiinspektion / Jugendamt
 Bürgermeisteramt

Bürgermeisteramt
 NN
 Straße
 PLZ Ort

Antrag auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)

Eckpunkte

Vorbemerkungen:

Die Gestattung ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der örtlich zuständigen Gemeinde zu beantragen.

Dem Veranstalter wird empfohlen – soweit erforderlich – spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung mit dem Ordnungsamt der Gemeinde und gegebenenfalls mit der zuständigen Polizeiinspektion in einer gemeinsamen Besprechung die ordnungs- und verkehrspolizeilichen Sicherheitsfragen abzuklären.

⁶ vgl. Musterantrag und Mustergestattung, Landratsamt Biberach

Antrag auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)

1. Antragsteller

a) Juristische Person oder nicht rechtsfähiger Verein

Name des Vereins oder der juristischen Person
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Sitz)
Name, Vorname und Geburtstag des Vertreters
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)
Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail)

b) natürliche Person oder falls abweichend von a) andere Person die erreichbar ist

Name, Vorname und Geburtstag
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)
Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail)

2. Anlass

Begründung

3. Veranstaltungsort (bitte Räumlichkeiten bzw. Platz näher beschreiben)

- Saal
 Foyer
 Halle
 Zelt
 im Freien

Postleitzahl, Ort, Straße, Flurstück, bei Gebäuden Stockwerk
Bezeichnung des Gebäudes

Der Veranstalter besitzt das Hausrecht

- für den Veranstaltungsraum (Raum oder Fläche im Freien)
 für das nähere Umfeld des Veranstaltungsraumes
 für den Bereich der Besucherparkplätze

4. Ausstattung des Veranstaltungsraumes (Raum oder Fläche im Freien)

- ohne Bestuhlung
 Bestuhlung
 Stühle und Tische

5. Art der Veranstaltung

- Schankwirtschaft
 Schank- u. Speisewirtschaft
 mit barähnlichem Betrieb

Welche Art der Getränke/Speisen

- Veranstaltung ohne Musik
 Live-Auftritte von Personen
 Theater
 sonstiges Programm

Nähere Bezeichnung

- Veranstaltung mit Musik
 Disco mit Disc-Jockey
 Disco mit Live-Musik
 Tanz
 sonstiges Programm
 Hintergrundmusik
 Blasmusik

Nähere Bezeichnung

6. Zeit

Wochentag	Datum	Uhrzeit (Beginn)	Uhrzeit (Ende)

7. Besucher

Erwartete Zahl der Besucher
_____ Personen

Die Veranstaltung ist zugelassen für Personen mit einem Alter von

- unter 16 Jahre
 über 16 Jahre
 über 18 Jahre

8. Getränkeausgabe

Barbereich (Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken)

- ist nicht vorgesehen
 ab Veranstaltungsbeginn
 ab 20:00 Uhr
 ab 22:00 Uhr
 ab 24:00 Uhr
 Jugendlichen ist der Barbereich nicht zugänglich
 Jugendlichen ist der Barbereich zugänglich

9. Sicherheitsdienst (Security)

Anzahl der professionellen Sicherheitskräfte
_____ Personen
Name und Anschrift des professionellen Sicherheitsdienstes / Security

Name und Anschrift des Vertreters des professionellen Sicherheitsdienstes / Security

Erreichbarkeit des professionellen Sicherheitsdienstes / Security (Telefon, Handy, E-Mail) vor und während der Veranstaltung

Anzahl der nicht professionellen Sicherheitskräfte
_____ Personen
Name und Anschrift des privaten Sicherheitsdienstes

Name und Anschrift des Vertreters privaten Sicherheitsdienstes

Erreichbarkeit des privaten Sicherheitsdienstes (Telefon, Handy, E-Mail) vor und während der Veranstaltung

Der Veranstalter gewährleistet bei Einsatz eines professionellen Sicherheitsdienstes, dass die Beschäftigten über die erforderlichen Genehmigungen verfügen (§ 34a Gewerbeordnung). Weiter gewährleistet er die Geeignetheit und Zuverlässigkeit der eigenen zum Sicherheitsdienst eingesetzten Personen. Auf Anforderung ist eine Aufstellung der eingesetzten Personen (Name, Vorname, Geburtstag, Wohnanschrift) der Gestattungsbehörde zu übermitteln. Richtwert für die Anzahl von Personen, die im Sicherheitsdienst – professionell oder privat – einzusetzen sind: 1 Kraft pro 100 Besucher

10. Wünschenswert: Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten

Ein eigener Jugendschutzbeauftragter wird für die Dauer der Veranstaltung bestellt und achtet darauf, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes eingehalten werden. Die Person sollte:

- volljährig sein. Der Person soll (natürliche Autorität, Zuverlässigkeit) der Schutz der Jugend ein wichtiges Anliegen sein;
- die rechtlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes kennen;
- auf die Umsetzung der Jugendschutzaufgaben (ggf. mit Hauptverantwortlichen) im besonderen Maße achten;
- Multiplikator für Jugendschutzfragen im Veranstaltungsteam (besonders für das Ausschankpersonal) sein.
- während der gesamten Veranstaltung nüchtern und erreichbar sein.

Name, Vorname des Jugendschutzbeauftragten
Geburtsdatum

Erreichbarkeit während der Veranstaltung (Handynummer)

11. Werbung

Die Werbung für die Veranstaltung erfolgt mittels

- Plakaten Flyern Zeitungsanzeigen Internet

Ein Abdruck der geplanten Werbung (Flyer, Text für Anzeige in der Presse, Internetauftritt usw.)

- ist beigefügt wird unverzüglich nachgereicht

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung, bei der billiger Alkoholkonsum in den Vordergrund gerückt wird, nicht zugelassen werden kann. Dasselbe gilt bei gewaltverherrlichender Werbung.

12. Eintrittspreis

One-Way-Ticket Ja Nein

Regelung des Eintrittspreises

Bis _____ Uhr gilt ein ermäßigter Eintrittspreis.

Ab _____ Uhr bis _____ Uhr gilt der volle Eintrittspreis.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Musterbescheid

Briefkopf Behörde

Adressat

Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG)
Erteilung einer Gestattung nach § 12 Abs. 1 GastG

Die Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft erlässt folgenden **B e s c h e i d**:

1. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins
Name, Vorname bzw. Vertreter der juristischen Person des nichtrechtsfähigen Vereins
Geburtsdatum/Geburtsort/Staatsangehörigkeit
Anschrift

wird gemäß § 12 Abs. 1 GastG bis auf Widerruf der Betrieb einer/s

- Schankwirtschaft Schank- und Speisewirtschaft
 barähnlichem Betrieb mit Musikdarbietungen Tanzveranstaltungen

aus Anlass (z. B. Volksfest, Sportfest)

Zeitraum (Datum, Uhrzeit für Beginn und Ende der Bewirtung)

in (Ort, Lage, Stockwerk, Straße, Hausnummer – Halle, Saal, Festzelt usw.)

gestattet.

2. Die Erlaubnis gilt für den Ausschank aller alkoholischen und nichtalkoholischen Getränke und Verabreichung aller Speisen.

ggf. folgender alkoholischen Getränke: Bier, Wein, Spirituosen; folgender Speisen: Imbissgerichte

3. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- 3.1. Brandschutz
- 3.2. Sanitätsdienst
- 3.3. Sicherheitsdienst
- 3.4. Toiletten ggf. auch Behindertentoilette
- 3.6. Umweltschutz / Immissionsschutz
- 3.6. lebensmittelrechtlich (z. B. Merkblatt Trinkwasserversorgungsanlagen)
- 3.7. hygienerechtlich (z. B. Belehrung IfSG oder Merkblatt ehrenamtliche Helfer)

Musterbescheid

3.8 Jugendschutz

Orientierungshilfe für Auflagen im Bereich Jugendschutz

Die Jugendschutzbestimmungen sind zu kennen und einzuhalten

- Die einschlägigen Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind dem Veranstalter bekannt.
- Die Jugendschutzbestimmungen sind gut sichtbar im Eingang- sowie im Ausschankbereich auszuhängen
- Personen, die alkoholische Getränke ausgeben, sind über die Bestimmungen des Jugendschutzes zu belehren. Dies ist schriftlich gegen Unterschrift zu dokumentieren und auf Verlangen den Behördenvertretern und der Polizei vorzulegen.

Werbung von billiger Abgabe von Alkohol, Flatrate- Party, All- inklusive-Party

- Die Werbung und Abgabe für alkoholische Getränke darf den übermäßigen Alkoholkonsum nicht begünstigen.
- Es dürfen keine alkoholischen Getränke in beliebiger Menge zu einem Pauschalpreis oder zu Billigpreisen abgegeben werden (kein Mengenrabatt für alkoholische Getränke, auch nicht in Form eines kostenlosen alkoholischen Getränkes)

Einlass

- Der Veranstalter oder sein Beauftragter führen mit geeignetem Personal sorgfältige Alterskontrollen während der gesamten Veranstaltungsdauer durch (auch wenn kein Eintrittsgeld mehr verlangt wird!)
- *Falls kein professioneller Sicherheitsdienst erforderlich ist:* Es sind geeignete, volljährige und zuverlässige Ordner zu benennen und bereitzuhalten, die den Ablauf der Veranstaltung und die Einhaltung der Gesetze und der Auflagen nach Weisung der Verantwortlichen gewährleisten. Diese sind deutlich erkennbar, z.B. durch Armbinden. Dabei gilt ein Schlüssel 1 Ordner auf 100 Besucher!
- *Professioneller Sicherheitsdienst erforderlich:* Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die Einschaltung eines privaten Sicherheitsdienstes geboten. Dabei gilt ein Schlüssel 1 Ordner auf 100 Besucher!

Mindestens ein günstigeres, alkoholfreies Getränk im Vergleich zu den alkoholischen Getränken

- Mindestens ein alkoholfreies Getränk ist nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke (Wasser ist in der Regel keine attraktive Alternative).

Zusätzliche Auflagen durch das Ordnungsamt aufgrund persönlicher Vorerfahrung mit dem Veranstalter sowie Hinweisen durch Sonstige (Jugendamt, Polizei, Gewerbeamt, etc.)

-...

Im Rahmen der freiwilligen Selbstverpflichtung hat sich der Veranstalter folgende Punkte selbst zur Auflage gemacht:

-...

4. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von (Mindestgebühr xxx €) festgesetzt, die der Antragsteller zu tragen hat.

Gründe:

Mit Antrag vom hat die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb der Schank- und Speisewirtschaft beantragt.

Die ist gemäß § 30 des Gaststättengesetzes (GastG) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Musterbescheid

Wer gewerbsmäßig ein Gaststättengewerbe betreibt und in diesem Zusammenhang alkoholische Getränke verabreicht, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde (§§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GastG). Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden (§ 12 Abs. 1 GastG).

Nachdem keine Versagungsgründe nach § 4 GastG vorliegen, war die Erlaubnis antragsgemäß zu erteilen. Die Auflagen wurden gem. § 12 Abs. 3 GastG festgesetzt.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe ergibt sich aus Tarif-Nr. 5.III.7/7 des Kostenverzeichnisses.

Hinweise:

- Jugendschutz
- Gaststättenrecht
- Eine öffentliche Vergnügung ist nach Art. 19 Abs. 1 bei der Gemeinde, spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- Beim Aufstellen von Zelten über 75 m² ist mindestens eine Woche zuvor unter Vorlage des Prüfbuches der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (Art. 72 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Unterschrift

Anlagen

Auszug Jugendschutzgesetz

Merkblatt Trinkwasserversorgungsanlagen

Merkblatt „Leitfaden für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten.....“

Freiwillige Selbstverpflichtung

Der Veranstalter wählt aus den unten aufgelisteten Empfehlungen selbst Vorschläge aus, zu deren Einhaltung er sich freiwillig selbstverpflichtet. Dadurch setzt der Veranstalter ein Zeichen im Rahmen seiner Vorbildfunktion sowie einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Jugendschutz.

- Durchsagen über die Lautsprecher geben Hinweise auf die Jugendschutzbestimmungen Altersgrenzen und Alkoholkonsum. Um 24 Uhr erfolgt eine gesonderte Durchsage, welche alle Jugendlichen ohne Begleitung zum Verlassen der Veranstaltung auffordert, ggf. werden Kontrollen durchgeführt.
- Zur Umsetzung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen ist die Vergabe von farblich unterschiedlichen Bändchen (es empfehlen sich Bändchen die beim Entfernen kaputt gehen) beim Einlass anzuwenden. Dadurch können die relevanten Altersgruppen (unter bzw. über 18 Jahren) problemlos voneinander unterschieden werden.
- Der Veranstalter setzt keine Jugendliche als Helfer am Alkoholausschank ein.
- In der Werbung für die Veranstaltung weist der Veranstalter auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen hin.
- Der Veranstalter führt gelegentlich Kontrollen im Außenbereich der Veranstaltung durch.
- Nach Möglichkeit wird der Eingangs- und Ausgangsbereich räumlich getrennt.
- Happy Hour für Non-Alk-Drinks.
- Ausschank und Konsum von Spirituosen und branntweinhaltigen Getränken wird nur in räumlich abgetrennten Barbereichen mit Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche erfolgen. Diese Spirituosen müssen in diesem separaten Barbereich konsumiert werden. Wenn dies nicht möglich ist (z.B. aus räumlichen Gründen) beginnt der Ausschank von diesen Getränken erst ab 24 Uhr.
- Ein gemeinsames Veranstaltungskonzept unter Einbeziehung der betreffenden Polizeiinspektion und der Gemeinde ggf. Jugendamt, wird erarbeitet (z.B. Runder Tisch vor Veranstaltung).
- Der Veranstalter sorgt für einen preisgünstigen Heim-Bring-Dienst für Besucher (z.B. Kneipenbus, fifty-fifty ...).
- Auf einen Flaschenverkauf von Spirituosen und branntweinhaltigen Getränken wird verzichtet.
- One-Way-Tickets, um Alkoholkonsum auf Parkplätzen zu verhindern.
- ...

Datum/Ort

Unterschrift (Veranstalter)

Merkblatt zur Durchführung und bei der Teilnahme an Faschingsumzügen im Landkreis Donau-Ries

(erarbeitet von den Faschingsvereinen, der Polizei und dem Landratsamt)

Leitgedanke der zukünftigen Faschingsumzüge im Landkreis soll es sein, die Umzüge wieder nach dem Gedanken des traditionellen Faschings, familienfreundlich und sicher zu gestalten. Es soll wieder mehr Wert auf die der Faschingstradition entsprechenden Motivwägen, Fußgruppen und Musikkapellen bei den Umzügen gelegt werden. Damit alle Bevölkerungsgruppen Vergnügungen an der Veranstaltung finden und um auch den Interessen der Anwohner gerecht zu werden, sollen die Lautstärke der Musikanlagen und der Alkoholkonsum auf ein vernünftiges Maß reduziert werden. Zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Vermeidung von Unfällen sind die Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Über die Regelungen hinaus, welche jedem Veranstalter mit dem Erlaubnisbescheid aufgegeben werden, wird auf folgendes hingewiesen:

1. Hinsichtlich der einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften der Umzugswägen gelten die Bestimmungen des Merkblatts über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen und die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (VkBf. 2002 S. 404). Ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, der die Unbedenklichkeit des eingesetzten Fahrzeuges bestätigen muss, ist in jedem Fall notwendig wenn,
 - eine wesentliche Änderung am Fahrzeug vorgenommen wird
 - die zulässigen Maße: Höhe 4,00 m
Breite 2,55 m
Länge laut gesetzlichem Abmaß oder
 - die zulässigen Gewichte überschritten werden.

Sollte ein solches Gutachten nicht vorliegen, darf mit dem Fahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr nicht teilgenommen werden. Der Veranstalter und die Polizei werden dies bei den Umzügen kontrollieren und gegebenenfalls die Fahrzeuge vom Umzug ausschließen.

2. Für jede Gruppe bzw. Wagen muss eine verantwortliche Person und der Fahrzeugführer bei der Umzugsanmeldung mit Adresse und Unterschrift benannt werden. Die verantwortliche Person wird für die Gruppe bzw. den Wagen in Verantwortung genommen, wenn Verstöße gegen die Richtlinien oder die gesetzlichen Vorschriften festgestellt werden.
3. Aufbauten, Dekorationen und dergleichen sind so zu befestigen, dass sie jeglichem Einfluss von außen standhalten. Das Befestigen von Geländern und nicht dafür vorgesehenen Aufbauten und Anbauteilen ist verboten.
4. Pro Wagen werden mindestens vier Begleitpersonen gefordert. Sie sind mit Warnwesten und der zugehörigen Wagennummer zu kennzeichnen. Sie haben dafür zu sorgen, dass keine Zuschauer – insbesondere Kinder – in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen. Die Begleitpersonen müssen volljährig und nüchtern sein.

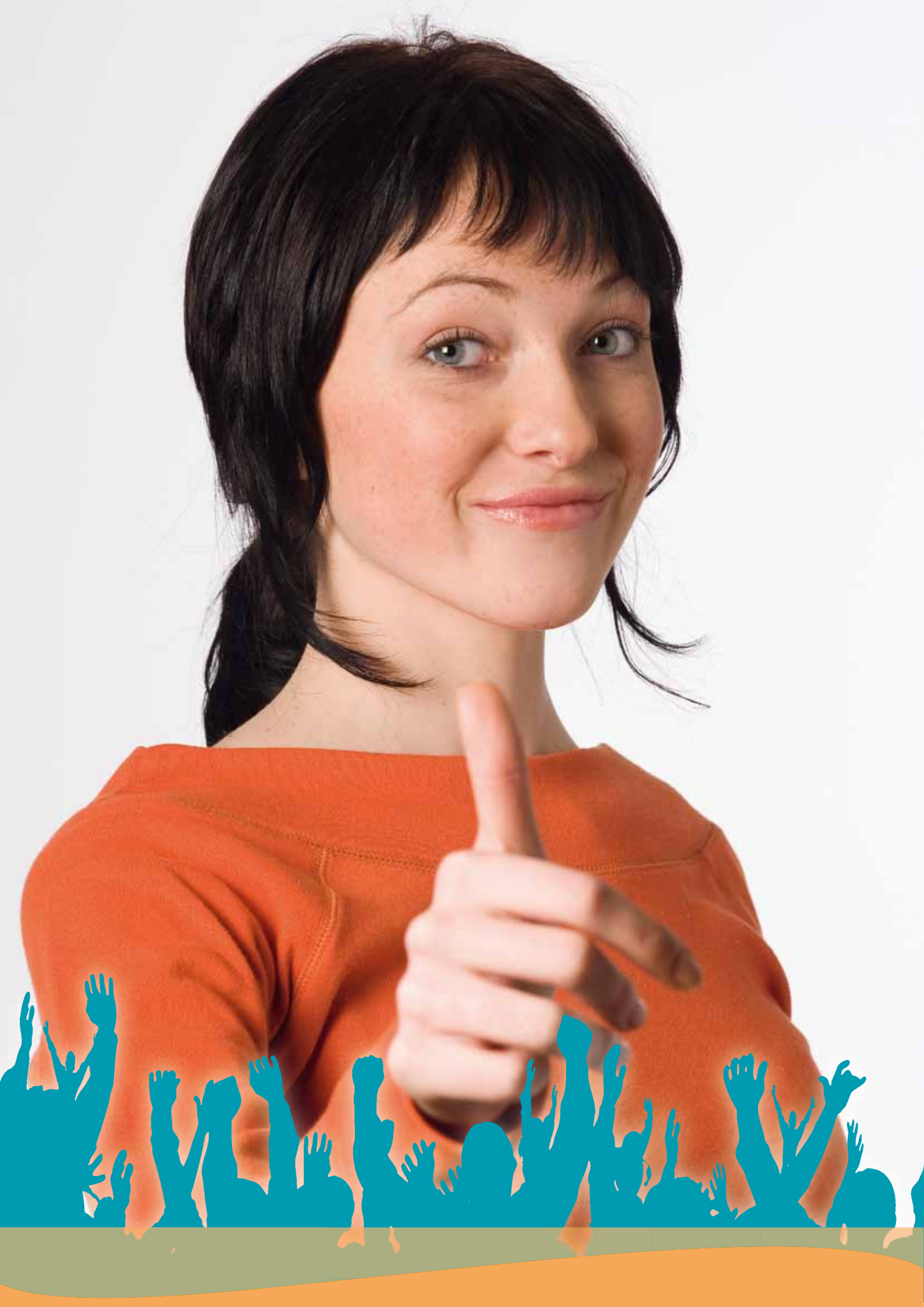
5. Die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die An- und Abfahrt geordnet verläuft. Auf das Verbot der Personenbeförderung bei der An- und Abfahrt wird eigens noch einmal hingewiesen. Am Ende der Umzugsstrecke ist dafür zu sorgen, dass der Umzug sich zügig auflöst. Insbesondere haben die beförderten Personen die Wägen zu verlassen und die Fahrzeugführer die Gefährte aus dem Veranstaltungsbereich zu führen. Auch Fußgruppen

und Musikkapellen haben die Umzugsstrecke zu räumen. Die verantwortliche Person und der Fahrzeugführer für jede Gruppe / jeden Wagen haben für die Einhaltung dieser Auflage zu sorgen.

6. Das Verbot des Aufschaukelns der Wägen ist zu beachten. Der Veranstalter und die Polizei werden für die Einhaltung des Verbots sorgen und solch einen Wagen sofort vom Umzug ausschließen.
7. Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf Umzugswägen darf zu keiner Beeinträchtigung anderer Zugteilnehmer, musikalischer Fußgruppen oder Zuschauer führen. Die Abstrahlrichtung von Lautsprechern ist grundsätzlich in das Innere des Wagens zu richten. Die Lautstärke von Musikanlagen ist auf den Faschingswägen angemessen einzustellen, so dass die Musik nicht über die nächsten Wägen hinaus wahrgenommen werden kann.

Der Veranstalter und die Polizei behalten sich vor, Wägen, die übermäßig laute Verstärkeranlagen betreiben, vom Umzug auszuschließen.
8. Das Mitführen von branntweinhaltigen Getränken auf den Umzugswägen ist verboten.
9. Für Fahrer und Begleitpersonale besteht striktes Alkoholverbot.
10. Der Konsum von großen Mengen Alkohol auf den Umzugswägen ist aus verkehrsrechtlichen Aspekten problematisch. Vor allem der Genuss des Alkohols aus Glasflaschen stellt während des Umzugs und nach dem Umzug (zerbrochene Flaschen) ein Sicherheitsrisiko dar. Der Veranstalter und die verantwortliche Person für den Wagen sollen darauf hinwirken, dass der Alkoholkonsum auf ein vernünftiges Maß reduziert wird.
11. Die Teilnehmer am Faschingsumzug verpflichten sich zur Einhaltung der genannten Punkte. Bei gravierenden Verstößen gegen diese Richtlinien werden die Teilnehmer, durch die Veranstalter oder die Polizei sofort vom Umzug und allen folgenden Umzügen im Landkreis Donau-Ries ausgeschlossen.

(Donauwörth, 10.07.2008)



Jugendschutzgesetz

§	Inhalt	Kinder unter 14 Jahren	Jugendliche unter 16 Jahren	Jugendliche unter 18 Jahren
§4	Aufenthalt in Gaststätten (Ausnahme: Zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in der Zeit von 5 – 23 Uhr)			bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (u.a. Disco, Club, Abi-Party)			bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. – bei künstlerischer Betätigung – zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen			
	Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten von geringem Wert (z.B. Volksfesten)			
§8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntwein-haltigen Getränken und Lebensmitteln sowie alkoholhaltigen Süßigkeiten (Alkopops)			
	Abgabe/ Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä.			
§10	Rauchen in der Öffentlichkeit			
§11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur entsprechend der Freigabekennzeichen des Films und Vorspanns	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen der Altersstufe: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 /12/16 Jahren“			
§13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur entsprechend der Freigabekennzeichen „ohne Altersbeschränkung / ab 6 /12/16 Jahren“			

■ = **nicht** erlaubt

■ = nur in Begleitung personensorgeberechtigter Person/ der Eltern oder erziehungsbeauftragte Person.

■ = erlaubt

Erläuterungen

- Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.
- Die Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz erlaubt! Sie tragen die Verantwortung!
- Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes können vom Veranstalter zusätzlich verschärft werden!

